

1. Angebot/Vertragsabschluss

Das Angebot der Stadtwerke Zittau GmbH in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind jeweils die Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Trinkwasser. Übermittelt der Kunde ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular, so gibt er damit eine verbindliche Bestellung über die ausschließliche Belieferung mit Trinkwasser durch die Stadtwerke Zittau GmbH ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Zittau GmbH in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.

2. Messung/Ablesung/Übermittlung der Zählerstände/ Schlussrechnung

- 2.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen der Stadtwerke Zittau GmbH durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden zum Lieferbeginn und in den letzten drei Tagen eines jeden Monats vom Kunden abgelesen und erfasst. Werden die Zählerstände nicht erfasst oder zeigen die Messeinrichtungen fehlerhaft an, so kann die Stadtwerke Zittau GmbH den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus können die Messeinrichtungen von der Stadtwerke Zittau GmbH oder einem von dieser Beauftragten abgelesen werden.
- 2.2 Zum Ende jedes (von der Stadtwerke Zittau GmbH festgelegten) Abrechnungsmonats und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der Stadtwerke Zittau GmbH eine Rechnung/Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung abgerechnet wird.

3. Zahlungsbestimmungen

Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 3 Tage nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zu zahlen.

4. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf der bei Vertragsschluss geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl Nr. 31/1980, Teil 1), in der jeweils gültigen Fassung. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, ist die Stadtwerke Zittau GmbH berechtigt, die Vertragsbedingungen - mit Ausnahme der festgelegten Preise - entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

5. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

- 5.1 Die Stadtwerke Zittau GmbH ist berechtigt, die Lieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den vertraglichen Pflichten oder der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl Nr. 31/1980, Teil 1), in der jeweils gültigen Fassung zuwiderhandelt.
- 5.2 Die Stadtwerke Zittau GmbH ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn wiederholt keine Zählerstände erfasst wurden oder die Zählerstände nicht den Messeinrichtungen der Stadtwerke Zittau GmbH entsprechen.
- 5.3 Darüber hinaus ist die Stadtwerke Zittau GmbH berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z. B. Creditreform) insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

6. Laufzeit

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen auf

das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (d. h. auch per Fax).

7. Umzug

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Zittau GmbH jeden Umzug mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch die Stadtwerke Zittau GmbH zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber der Stadtwerke Zittau GmbH für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Trinkwasser.
- 7.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Versorgungsgebiet der Stadtwerke Zittau GmbH zieht.
- 7.3 Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes der Stadtwerke Zittau GmbH ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

8. Geltung der AVBWasserV

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juli 1980 (BGBl Nr. 31/1980, Teil 1), in der jeweils gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die AVBWasserV können zusätzlich unter www.stadtwerke-zittau.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

9. Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstraße 17, 02763 Zittau.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Lieferungen Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

10. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH werden beachtet.

11. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Zittau GmbH nimmt von sich aus an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Zittau GmbH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Stadtwerke Zittau GmbH und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.